

# Schlussbetrachtungen

## II Wechselwirkungen

In der Auseinandersetzung mit der Fragmentierungsdebatte wurde im ersten Teil der Arbeit (Kapitel 4 bis 7) dargelegt, inwiefern Konflikte im Recht ebenso wie Externalitäten auf die funktionale Differenzierung und das eigenrationalitätsmaximierende Operieren von Funktionssystemen zurückgeführt werden können. Zudem wurde herausgearbeitet, dass die Externalisierung, also die Verlagerung von ökologischen und sozialen Problemen, zum Umgang mit Normkonflikten insofern beiträgt, als dadurch erschwert wird, dass diese im Recht wahrgenommen werden. Dergestalt plausibilisiert die Externalisierung die im Recht verhandelten, an sich aber unzulänglichen Konfliktlösungstechniken und namentlich die Vorstellung, das Recht ließe sich in einer horizontalen Perspektive harmonisieren. Die räumliche Verlagerung erlaubt mithin den Umstand zu verdrängen, dass Konflikte im Recht regelmäßig nicht gelöst, sondern diese nur ausgehalten werden, indem von ihnen abstrahiert wird.

Um dem Recht der Externalisierungsgesellschaft auf den Grund zu gehen, widmete sich der zweite Teil der Arbeit (Kapitel 8 bis 10) der Frage, wie Externalisierungsdynamiken im und durch das Recht ermöglicht werden. Vor dem Hintergrund, dass Externalisierung als ein Zusammenwirken von Inklusion und Exklusion begriffen werden kann, wurde skizziert, inwiefern das Recht verschiedene Räumlichkeiten ausbildet, die eben dies erlauben, also die Simultanität von Zugriff und Ausschluss. Dies wiederum ist nur deshalb möglich, weil das Recht gerade keine Einheit darstellt und die Fragmentierung auch die raumordnende Wirkung des Rechts erfasst.

Die konflikthafte Fragmentierung des Rechts erweist sich also einerseits als Folge der funktionalen Differenzierung. Andererseits ist sie zugleich als Voraussetzung der Stabilisierung moderner Gesellschaften zu betrachten, weil die Fragmentierung erst die Gleichzeitigkeit ungleicher Raumordnungen und damit die Simultanität von Inklusion und Exklusion ermöglicht. Letzteres wiederum erlaubt Externalisierungsprozesse, im Rahmen derer soziale und ökologische Probleme verlagert und ausgeblendet werden, denn die inkongruente Territorialität verhindert die Artikulation von Konflikten im Recht. Gewisse gesellschaftliche Widersprüche werden damit von jenem Diskurs, der gerade die Austragung von Konflikten bezweckt, ausgeschlossen.<sup>1</sup>

1 Vgl. zu den hier dargelegten Zusammenhängen bereits *Weber*, Simultanität, 2024, S. 64 ff.

Divergenzen in räumlicher Hinsicht tragen demnach dazu bei, die Widersprüchlichkeit des Rechts in inhaltlicher Hinsicht, dass also beispielsweise menschenrechtliche Schutzgehalte mit wirtschaftsrechtlichen Normbeständen kollidieren, zu ertragen. Werden soziale und ökologische Probleme, die in der Peripherie zu Tage treten, als Folge der menschenrechtlichen Raumordnung in erster Linie als Herausforderung für Staaten des Globalen Südens begriffen, begünstigt dies nämlich die Vorstellung eines harmonischen Zusammenwirkens von Menschenrechten und Wirtschaftsrecht. Das fragmentierte Recht schafft in diesem Sinne die Voraussetzungen für die verdrängende Konfliktbearbeitung, mittels derer innergesellschaftliche Widersprüche in ein Spannungsverhältnis zwischen Innen und Außen transformiert werden und die imaginierte Harmonie widersprüchlicher Wertsphären plausibilisiert wird. Die betroffenen Kollisionslagen werden dadurch entschärft, was die Alltäglichkeit von Externalitäten und die Destruktivität des Alltäglichen aus dem gesellschaftlichen Bewusstsein verbannt.

Der These, wonach die Fragmentierung aus der Widersprüchlichkeit der Welt folgt und zugleich dazu beiträgt, Konflikte auf Kosten anderer zu ertragen, steht der Umstand nicht entgegen, dass die Raumverständnisse verschiedener Rechtsregime mitunter umstritten sind und teilweise widersprüchlich erscheinen. Auch in räumlicher Hinsicht stellen Rechtsregime nämlich keine einheitlichen, widerspruchsfreien Gebilde dar, sondern sind von Auseinandersetzungen geprägt, die auf gesellschaftliche Konflikte und Kräfteverhältnisse verweisen.<sup>2</sup> In diesem Sinne lässt sich etwa das globale Wirtschaftsrecht denn auch als Teil der Inklusionsordnung beschreiben, obschon Inkongruenzen zu beobachten sind. Solche bestehen etwa in der Form von protektionistischen Maßnahmen wie Schutzzöllen, nichttarifären Handelshemmnissen oder Subventionen und bringen eine historische Kontinuität zum Ausdruck. So industrialisierten sich bereits die Kolonialmächte geschützt durch Zölle, während sie ihren Kolonien zugleich die Öffnung für eigene Güter oktroyierten.<sup>3</sup> Dass regimeinterne Brüche gesellschaftliche Machtverhältnisse zum Ausdruck bringen, die einer widerspruchsfreien Raumordnung gerade im Wege stehen, zeigt sich ebenso im Menschenrechtsregime. Mit der Herausbildung kausaler Jurisdiktionsverständnisse reagiert der Menschenrechtsdiskurs zwar auf Forderungen sozialer Bewegungen und Anliegen der Peripherie. Doch zeugt die persistierende Gravitation des Territorialen davon, wessen Werte und Interessen nach wie vor das Menschenrechtsregime dominieren. Darüber hinaus knüpft die menschenrechtliche Räumlichkeit insofern an die

2 Vgl. dazu *Pichl*, Rechtskämpfe, 2021, S. 316; *Benda-Beckmann/Turner*, Anthropological Roots, 2020, S. 134 sowie zu den regimeinternen Konflikten vorne Kap. 5.2.2.

3 Vgl. *Beckert*, King Cotton, 2015, u. a. S. 155 ff., 289, 328 und 339 ff.

gesellschaftlichen Verhältnisse an, als sich gerade auch hier Spuren der funktionalen Differenzierung finden lassen. Die Jurisdiktionspraxis reproduziert nämlich in wesentlicher Hinsicht die Trennung von öffentlicher und privater Sphäre, was sich etwa an der Bedeutung physischer Präsenz staatlicher Organe, der Nähe zum völkerrechtlichen Jurisdiktionsbegriff und dem Unwillen zeigt, privates Handeln menschenrechtlich zu erfassen.<sup>4</sup>

Die Wechselwirkungen zwischen Fragmentierung einerseits und Externalisierung andererseits verweisen auf Differenzierungen, welche die Trennungen, die mit der Theorie funktionaler Differenzierung beschrieben werden, also die Emergenz von Funktionssystemen, ergänzen und überlagern. Der Bestand segmentär-räumlicher Differenzierungen erlaubt der funktional differenzierten Gesellschaft, ihre Konflikthaftigkeit zu ertragen. Dass die »Inklusion der einen auf der Exklusion der anderen beruht«, untergräbt folglich nicht »das Normalfunktionieren der Funktionssysteme«, wie dies Luhmann unterstellte,<sup>5</sup> sondern gewährleistet dieses erst. Die Exklusion ist nicht Hindernis der Ausdifferenzierung oder ihrer Aufrechterhaltung, sondern deren Bedingung. Die funktionale Differenzierung vermag sich folglich nur deshalb durchzusetzen, weil sie mit anderen Differenzierungsformen einhergeht.

Die Simultanität von Inklusion und Exklusion als rechtlich strukturierter Stabilisierungsmechanismus zeigt damit, dass das systemtheoretische Primat der funktionalen Differenzierung nicht durchzuhalten ist. Die funktional differenzierte Weltgesellschaft und ihre Teilsysteme sind notwendigerweise von Hierarchien durchzogen, die sich als stratifikatorische sowie Zentrum-Peripherie-Differenzierungen bezeichnen lassen.<sup>6</sup> Funktionale Differenzierung setzt damit Ungleichheit nicht nur voraus, indem sie an diese anknüpft, sondern erzeugt diese notwendigerweise selbst, womit sie wiederum sich selbst gleichsam untergräbt.<sup>7</sup> Die bestandsnotwendige, mit Externalitäten behaftete und durch Wachstumsdynamiken akzentuierte Abhängigkeit vom Außen scheint also zwangsläufig von anderen Differenzierungsformen begleitet zu werden. Da die Funktionssysteme dazu tendieren, ihre Umwelt mit destruktiven Exzessen in Mitleidenschaft zu ziehen, muss diese durch Hierarchisierungen stabilisiert werden.

4 Vgl. vorne Kap. 9.2.2.5 f. sowie in diesem Zusammenhang die Ausführungen zur gesellschafts-rechtlichen Koproduktion in Kap. 5.2.3.

5 *Luhmann*, *Recht der Gesellschaft*, 1995, S. 584.

6 Vgl. zum Fortbestand anderer Strukturprinzipien auch *Buckel*, *Subjektivierung und Kohäsion*, 2015, S. 40 ff. und 126 ff.; *Murphy*, *The Structure of Closure*, 1984, S. 551 und 555 ff.; ferner mit Bezug zu räumlicher Differenzierung *Liste*, *Colliding geographies*, 2016.

7 *Bachur*, *Kapitalismus und funktionale Differenzierung*, 2013, S. 143 ff., insb. 161; vgl. dazu bereits vorne Kap. 6.4.1 bei Fn. 260; sodann ferner *Weiß*, *Ungleichheiten*, 2017, S. 33 und 167 ff. zur Schwierigkeit, soziale Ungleichheit systemtheoretisch zu fassen.

## 12 Ausblick

Die vorliegende Auseinandersetzung mit dem fragmentierten Recht der Externalisierungsgesellschaft ist bestrebt, Ungleichheiten in der Welt zu verstehen. Wer auf Probleme aufmerksam macht und sie analysiert, ohne indes die tatsächlichen Ursachen einzubeziehen, läuft Gefahr, zu deren Entpolitisierung beizutragen.<sup>1</sup> Für die Externalisierung gilt dies insofern, als die Problematisierung der Verlagerung ökologischer und sozialer Probleme etwa implizieren könnte, dass eine Aufhebung der räumlichen Trennung zwischen Innen und Außen anzustreben sei, um die Externalisierung ihrer Funktionsvoraussetzungen zu berauben. Auch könnte geschlossen werden, es seien Strategien der Internalisierung zu verfolgen, um die Externalitäten dorthin zurückzuverlagern, wo jene leben, die davon profitieren. Vor diesem Hintergrund könnte die vorliegende Arbeit dafür bemängelt werden, dass Lösungsansätze fehlen und keine – wie es zumindest im rechtswissenschaftlichen Betrieb üblich ist – Vorschläge »de lege ferenda« formuliert werden.

Diese Schlüsse und Forderungen würden indes sowohl die Intentionen als auch die in der Auseinandersetzung mit dem fragmentierten Recht der Externalisierungsgesellschaft gewonnenen Einsichten missverstehen. Die Vermeidung räumlicher Externalisierungsprozesse, deren Umkehrung im Rahmen gegenläufiger Praktiken der Internalisierung oder Versuche, entweder Institutionen der Inklusion – also etwa die Welt-handelsordnung – oder solche der Exklusion – beispielsweise die Migrationskontrolle des globalen Nordens – zu reformieren, dürften oftmals begrüßenswert und mitunter auch notwendig sein. Für sich genommen sind solche Bemühungen aber oftmals problematisch, denn sie vermögen die zugrunde liegende Struktur kaum zu überwinden und damit jene Dynamik zu durchbrechen, die sich unter anderem in externalisierungsgesellschaftlichen Exzessen äußert.<sup>2</sup> In diesem Sinne bewegen sich Bemühungen regelmäßig innerhalb dessen, was mit Jorge Viñuales als ein Recht der Externalitäten verstanden werden kann, d. h. als ein Recht, das den für die Externalisierungsprozesse konstitutiven Normbeständen letztlich den Vorrang einräumt, indem es sich damit begnügt, Externalitäten einzuhegen, statt die zugrunde liegenden Strukturen zu verändern.<sup>3</sup>

- 1 Vgl. *Marks*, *Root Causes*, 2011, S. 72 f. Bereits *Horkheimer*, *Die Juden und Europa*, 1940, S. 115, mahnte, es solle vom Faschismus schweigen, wer vom Kapitalismus nicht reden wolle.
- 2 Vgl. zu diesen Strukturen vorne Kap. 5.
- 3 *Viñuales*, *Sustainable Development*, 2021, S. 299 f.; *Viñuales*, *The International Law of Energy*, 2022, S. 29, Fn. 70 und 104 ff.; vgl. auch *Petroval/Ferrando*, *Enclosures of International Law*, 2022, S. 256; ferner *Wilde*, *Socioeconomic Rights*, 2018, S. 394; *Pogge*, *Divided against itself*, 2012,

Damit laufen sie nach dem Dargelegten gerade Gefahr, das gesellschaftliche Fundament zu entpolitisieren und dem Ordnungsversprechen des Rechts zu verfallen.<sup>4</sup>

Lösungsvorschläge erweisen sich jedenfalls dann als verkürzt, wenn sie dem Umstand nicht Rechnung tragen, dass am Ursprung des Externalisierungsgeschehens gesellschaftliche Widersprüche, Rationalitäts- und Normkonflikte stehen. Dabei ist ein wesentlicher Teil dessen, was der Begriff der Externalisierung problematisiert, eng mit dem eigenlogischen Operieren der wirtschaftlichen Sphäre verbunden. Hier überschneidet sich die differenzierungstheoretische Betrachtung der intersystemischen Leistungsbezüge denn auch mit der kritischen Analyse des Kapitalismus.<sup>5</sup> Wichtig ist in diesem Zusammenhang zudem, dass Externalisierungsbewegungen nicht nur in räumlicher Hinsicht, sondern auf verschiedenen Ebenen erscheinen und sich entlang unterschiedlicher Strukturkategorien entfalten. Werden Externalitäten also oberflächlich thematisiert, werden damit nicht nur die Entstehungszusammenhänge dethematisiert, entpolitisiert und dadurch stabilisiert, sondern auch Ausweichbewegungen auf Kosten anderer Marginalisierter begünstigt.

Externalisierung ohne grundlegende Transformation, also innerhalb des Bestehenden zu überwinden, erscheint daher aussichtslos. So kann die Externalisierung beispielsweise nicht systemimmanent durch Internalisierung aufgelöst werden, weil intersystemische Leistungsbezüge allgegenwärtig sind und gerade das ökonomische System, das in vielerlei Externalitäten involviert ist, stets von etwas Abgespaltenem, das als Wertloses einbezogen wird, abhängt.<sup>6</sup> Ebenso erweist es sich als fragwürdig, die Hoffnung in einzelne Akteur\*innen wie etwa transnationale Unternehmen zu setzen, die systembedingt gezwungen sind, ihren Profit zu maximieren, mithin in hierarchischen Beziehungen der Inklusion

S. 389. Mit *Boysen*, Postkoloniale Konstellation, 2021, S. 203 ff., lässt sich diese Unfähigkeit des (Umweltvölker-)Rechts auf die Ökonomisierung zurückführen, wonach Externalisierungen statt einer Begrenzung einer blossen Steuerung durch marktwirtschaftliche Mechanismen unterzogen werden. Vgl. zum Ganzen bereits vorne in Kap. 9.2.2.6.2 bei Fn. 1304.

4 Vgl. zu Letzterem *Kennedy*, Law in Global Political Economy, 2020, S. 135 f. und 145; bereits vorne in Kap. Zweiter Teil bei Fn. 10.

5 Vgl. vorne Kap. 5.1.3.

6 Vgl. *Biesecker/von Winterfeld*, Extern, 2014, S. 4 und 14; *Biesecker/von Winterfeld*, Externalisierung, 2018, S. 573 f.; *Fraser/Jaeggi*, Kapitalismus, 2020, S. 40 f.; *Brand et al.*, Societal boundaries, 2021, S. 274; *Hornborg*, Colonialism, 2019, S. 14 f.; *Biesecker/von Winterfeld*, Externalisierung, 2022, S. 363; in diesem Zusammenhang auch die Beobachtungen zu den intersystemischen Leistungsbezügen vorne Kap. 5.1.2; sowie ferner die Kritik am grünen bzw. Degrowth-Kapitalismus etwa bei *Saito*, Systemsturz, 2024, u. a. S. 55 ff., 88 ff., 100 und 263; und *Lessenich*, Sintflut, 2016, S. 119 f.

und der Exklusion das eigene Interesse vorrangig zu behandeln und folglich Externalitäten zu verursachen.<sup>7</sup> Unzureichend sind außerdem, um ein drittes Beispiel anzuführen, menschenrechtliche Ansätze, die auf Armutsbekämpfung zielen, ohne die gesellschaftliche Ordnung in Frage zu stellen, die Ungleichheit und Armut stets von neuem reproduziert.<sup>8</sup> Die Vorstellung der Inklusion, der Universalisierung des bestehenden Wohlstandsmodells konfliktiert mit dessen fehlender Verallgemeinerbarkeit.<sup>9</sup> Die Externalisierungsgesellschaft gerät allerdings nicht unversehens in Widerspruch mit sich selbst, sondern ist als Widerspruch verfasst.<sup>10</sup> Die Widersprüchlichkeit liegt in dieser Gesellschaftsformation, wird von ihr erzeugt und ist in ihr nicht lösbar.<sup>11</sup>

Vor diesem Hintergrund wurde in der vorliegenden Arbeit denn auch nicht versucht, selbst Lösungen »de lege ferenda« für das untersuchte Problem auszuarbeiten.<sup>12</sup> Einzelne Reformvorschläge würden nämlich wie die soeben erwähnten Internalisierungsstrategien die zugrunde liegende Gesellschaftsform kaum adressieren und damit im Ergebnis lediglich konservierend wirken.<sup>13</sup> Zudem erscheint das Recht der Externalisierungsgesellschaft derart vielgestaltig, dass bereits dessen Darstellung nur cursorisch vorgenommen werden konnte, auch wenn an verschiedenen Stellen und insbesondere hinsichtlich der menschenrechtlichen Raumordnung eine Vertiefung erfolgte. Diese Vielgestaltigkeit der involvierten Rechtsstrukturen steht Reformvorschlägen, wie sie jeweils »de lege ferenda« entworfen werden, offensichtlich entgegen, weil es aussichtslos wäre, der Komplexität der betroffenen Bereiche und dem Umfang der erforderlichen Transformation gerecht zu werden. Ein solches Unterfangen wäre zudem insofern fragwürdig, als die zukünftige Gesellschaft eine demokratische zu sein hat und damit auch ihr Recht keines wäre, für das am Schreibtisch eine Blaupause zu erstellen ist.<sup>14</sup>

7 Vgl. *Wright*, Real Utopias, 2010, S. 43 f., 53 f., 59 f., 65 und 69; *Wissen/Brand*, Imperiale Lebensweise, 2016, S. 65; *Cutler*, Corporate Social Responsibility, 2008, S. 197 f.; ferner *Kohn*, Globalizing Global Justice, 2019, S. 178 f.

8 Vgl. *Salomon*, Global Responsibility, 2007, S. 188 und 193; hierzu auch vorne Kap. 9.2.2.6.3.

9 Vgl. die Hinweise in Kap. 8.1, Fn. 27.

10 Vgl. *Jaeggi*, Lebensformen, 2014, S. 370.

11 Vgl. *Jaeggi*, Lebensformen, 2014, S. 373.

12 Vgl. in dieser Hinsicht aber die interdisziplinäre Debatte zur demokratischen Planung, z. B. *Groos/Sorg* (Hrsg.), Creative Construction, 2025.

13 Vgl. dazu auch *Geuss*, World, 2014, S. 90, wonach die Forderung nach »konstruktiver« Kritik eine radikale Infragestellungen erschwere, zu reformistischen Positionen dränge und sich daher als repressiv und konservativ erweise.

14 Vgl. *Wiethölter*, Recht und Politik, 1969, S. 157 f.; *Akbar*, Democratic Political Economy, 2020, S. 104 ff.; ferner *Lessenich*, Sintflut, 2016, S. 122 f.

Trotz dieser Vorbehalte gegenüber Bemühungen, das Recht zu mobilisieren, und ungeachtet der Einsicht in die Vielgestaltigkeit rechtlicher Entwicklung<sup>15</sup> bleibt abschließend die Überzeugung hervorzuheben, dass dem Recht und namentlich den Menschenrechten ein emanzipatorisches Potenzial innewohnt.<sup>16</sup> So unvollständig und ungenügend das Recht gerade in transnationaler Hinsicht auch ist, anerkennt es wichtige Rechtspositionen und bietet Ansatzpunkte dafür, Probleme zu benennen und sichtbar zu machen.<sup>17</sup> Daran anknüpfend können sowohl in formellen Rechtsverfahren als auch in der öffentlichen Skandalisierung konkrete Verbesserungen für Einzelne oder Gruppen von Menschen erreicht werden. Dass damit regressive und repressive Folgen einhergehen können, weil die zugrunde liegenden Strukturen und Kategorien kaum adressierbar sind und durch die Inanspruchnahme des Rechts stets von neuem mit hervorgebracht werden, hat Wendy Brown als Paradoxie beschrieben, die immerhin insofern Grund zur Hoffnung weckt, als die Mobilisierung des Rechts auf die Unmöglichkeit der Gerechtigkeit in der Gegenwart aufmerksam machen und damit zumindest dazu beitragen kann, eine transformatorische Perspektive zu skizzieren.<sup>18</sup> Das Recht sollte also dazu mobilisiert werden, die »herrschende Normalität als Wahnsinn der Herrschaft«<sup>19</sup> erkennbar zu machen. Hoffnung und Forderung zugleich wäre, dass gerade die »strategische« Rechtsarbeit über das Bestehende hinaus zielt und das Recht selbst überschreitend danach strebt, die mannigfaltigen Grenzziehungen zu transformieren – statt das Bestehende im Interesse seiner Erhaltung bloß zu reformieren.<sup>20</sup>

Bezogen auf die Funktionsweise der Externalisierungsgesellschaft bedeutete dies, gänzlich neue Formen der Entgrenzung, also der Inklusion, und zugleich neue Begrenzungen, sprich Exklusionsweisen, zu

15 Vgl. vorne Kap. 5.2.4.

16 Dieses Potenzial setzt wiederum die Annahme einer relativen Unabhängigkeit des Rechts voraus. Vgl. dazu vorne Kap. 2.2, bei Fn. 26; Kap. 5.2.3, insb. Kap. 5.2.4.2, Fn. 208; ferner *Brunkhorst*, *Zukunft*, 2010, S. 14 und 20 f.

17 Vgl. *Loick*, *Juridismus*, 2017, S. 102 ff. und 331 ff., der emanzipatorische Gehalte des Rechts benennt, die zu erhalten bzw. zu realisieren sind; *Saage-Maaf/Terwindt*, *Recht im Kontext imperialer Lebensweise*, 2020, S. 356 f.

18 *Brown*, *Paradoxes*, 2000, S. 239 f.; vgl. auch *Fischer-Lescano*, *Kassandras Recht*, 2019, S. 433; *Golder*, *Foucault and the Politics of Rights*, 2015, S. 89 ff.

19 *Adamczak*, *Beziehungsweise*, 2017, S. 80 f.

20 Vgl. *Fischer-Lescano*, *Kassandras Recht*, 2019, insb. S. 420 ff., der die strategische Prozessführung namentlich für ihre mangelnden Ambitionen und ihren unreflektierten Umgang mit der depolitizierenden Wirkung des Rechts kritisiert; zum Begriff des transformativen Grenzkampfes *Fraser/Jaeggi*, *Kapitalismus*, 2020, insb. S. 239 f.; sowie zum Konzept der nicht-reformistischen Reform *Akbar*, *Democratic Political Economy*, 2020, S. 98 ff.

entwickeln.<sup>21</sup> In differenzierungstheoretischer Hinsicht läuft das Vorgenannte darauf hinaus, Systemgrenzen stellenweise zu durchbrechen und zu verschieben. Dabei ist an die Einsicht in die konstituierende Rolle des Rechts und den Umstand anzuknüpfen, dass das Bestehende stets auch etwas Gemachtes ist, dass die systemspezifischen Eigenlogiken, deren Maximierung zu Externalitäten führen, nicht natürlich gegeben, sondern politische Effekte sind, die der gesellschaftlichen Gestaltung offenstehen.<sup>22</sup>

Solche transformativen Perspektiven drängen sich in erster Linie mit Blick auf all jene Menschen auf, die in der weltgesellschaftlichen Peripherie, in Sweatshops oder Flüchtlingscamps ihr Dasein fristen. Der Kampf gegen die Externalisierung und die Infragestellung ihres fragmentierten Rechts liegt aber letztlich auch im Interesse all jener, die vordergründig auf der Seite der Begünstigten stehen. Externalisierungen stellen nie endgültige Problemlösungen dar.<sup>23</sup> Die Externalisierungsgesellschaft stößt dort an ihre Grenzen, wo das Außen wegfällt, was angesichts ihrer Verbreitung und Vertiefung und mit Blick auf ihre Nichtverallgemeinerbarkeit zunehmend der Fall ist.<sup>24</sup> Dies erhöht die Wahrscheinlichkeit, dass die sozialen und ökologischen Kosten des industriellen Wohlstandskapitalismus wieder auf die Begünstigten zurückschlagen.<sup>25</sup> Ein Aspekt dieses Zusammenhangs stellen die Abschottungsbemühungen dar, die eine Verrohung gegen innen zur Folge haben und damit die Demokratie und die Lebensumstände im weltgesellschaftlichen Zentrum bedrohen.<sup>26</sup> Grenzen wirken nicht nur gegen außen, sondern erziehen die Gesellschaft zur Akzeptanz von Gewalt und Ausschluss.<sup>27</sup> Ohne die Opfer der Externalisierungsgesellschaft in der Peripherie und an der Grenze zu den Wohlstandsgesellschaften zu marginalisieren, erweist sich der Widerspruch gegen die Externalisierung und ihre rechtlichen Strukturen auch für uns als existenziell.

21 *Lessenich*, Grenzen, 2019, S. 100 f. und 108; vgl. auch *Loick*, Juridismus, 2017, S. 330 und 332.

22 Vgl. zur gesellschafts-rechtlichen Koproduktion vorne Kap. 5.2.3; *Kim*, The social and the political, 2015, S. 369 ff.

23 *Luhmann*, Gesellschaft der Gesellschaft, 1998, S. 89; vgl. auch *Neves*, Transdemocracy, 2017, S. 392 f.; sowie vorne Kap. 6.4.2 bei Fn. 295 f.

24 Vgl. *Brand/Wissen*, Imperiale Lebensweise, 2017, S. 95 ff.

25 *Lessenich*, Sintflut, 2016, S. 26 f.

26 *Heins/Wolff*, Hinter Mauern, 2023, insb. S. 89 ff.

27 *Heins/Wolff*, Hinter Mauern, 2023, S. 15.